

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt entsprechend § 9 der Satzung die Beitragsverpflichtungen und weiteren Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder. Sie wird von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beiträge

1. Die Beiträge für natürliche Personen als ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder betragen pro Jahr:
Normalbeitrag: 120 Euro
Ermäßigter Beitrag: 60 Euro

Die Eingruppierung in den ermäßigten Mitgliedsbeitrag erfolgt nach Selbsteinstufung durch das Mitglied.

2. Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen als ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder beträgt pro Jahr:
Für kleine Organisationen: 250 Euro
Für mittlere Organisationen: 500 Euro
Für größere Organisationen: 750 Euro

Die Eingruppierung erfolgt als Selbsteinstufung der Organisation, in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins.

3. Vereinseintritt / Beendigung der Mitgliedschaft: Erfolgt der Eintritt im laufenden Kalenderjahr, so ist der Jahresbeitrag in voller Höhe innerhalb eines Monats nach Beitritt fällig. Erfolgt die Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres, so ist der Jahresbeitrag dennoch in voller Höhe fällig.
4. Fälligkeit und Zahlweise der Beiträge: Die Beiträge sind jährlich zum 15.06. des laufenden Kalenderjahres fällig und werden im Regelfall im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Auf Wunsch des Mitglieds kann der Beitrag auch in zwölf monatlichen oder vier vierteljährlichen Raten eingezogen werden. Ebenso kann der Beitrag auch per Überweisung auf ein vom Verein angegebenes Konto eingezahlt werden.
5. Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 3 Nicht-Zahlung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren

Wenn ausstehende Zahlungen angemahnt werden müssen, ist der Verein berechtigt, ab der zweiten Mahnung Mahngebühren pauschal in Höhe von 15,- € pro Mahnung zu erheben. Im Falle von zusätzlichen Gebühren infolge eines erfolglosen Lastschriftinzugs sind diese dem Mitglied aufzuerlegen. Der Vorstand ist gemäß Satzung (§ 5 Abs. 1) ermächtigt, Mitglieder bei Nichtzahlung der Beiträge aus dem Verein auszuschließen. Für das Ausschlussverfahren gelten die in der Satzung vorgegebenen Regelungen.

§ 4 Ausnahmen

Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen abweichende Vereinbarungen über Höhe, Fälligkeit und Zahlweise von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen zu treffen, sowie Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

Bielefeld, 17.11.2019